

Statusbericht zu der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Kreis – warum wird diese nicht ausgesetzt?

Seit dem Anlaufen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht des § 20a IfSG am 15.03.2022 sind 1036 Meldungen aus 181 Einrichtungen und Unternehmen des Landkreises eingegangen. In den letzten Tagen gehen nur noch vereinzelt (Nach-)Meldungen ein.

Derzeit werden wöchentlich eine überschaubare Menge an Aufforderungsschreiben herausgeschickt, um in einem angemessenen Zeitraum danach reagieren zu können. Mit den Schreiben werden die Betroffenen zur Vorlage eines Nachweises oder zur Stellungnahme unter Hinweis auf den Bußgeldtatbestand aufgefordert. Unter Fristsetzung von drei Wochen haben die Betroffenen Zeit der Aufforderung nachzukommen. Bisher konnten etwas mehr als ein Drittel der ca. 300 Angeschriebenen einen Nachweis vorlegen.

Verstreicht die Frist, ohne Vorlage eines Nachweises, werden die Betroffenen im nächsten Schritt hinsichtlich eines Tätigkeits- oder Betretungsverbots angehört. Zeitgleich werden auch die Einrichtungen angehört. Erste Anhörungen sind in der KW 15 herausgeschickt worden.

Nach erfolgter Anhörung beider Parteien wird eine Güterabwägung anhand des Einzelfalls notwendig sein, bevor ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausgesprochen werden kann. Hierbei werden mögliche mildere Mittel ebenso geprüft wie eine Fristverlängerung um Ersatzpersonal beschaffen zu können. Voraussichtlich wird in den nächsten Wochen ein solcher erster Verwaltungsakt erlassen werden können.

Die letzten Wochen war die Zuständigkeit des Bußgelds unklar, daher wurden bislang keine Bußgeldverfahren eingeleitet. Am 02.05.2022 hat das Sozialministerium nun jedoch darüber aufgeklärt, dass die Gesundheitsämter als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Derzeit kommt eine Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht in Betracht, weil ein solches Zeichen bisher nicht vom Sozialministerium gesetzt wurde.

Am 20.04.2022 wurde ein Schreiben von Herr Prof. Dr. Uwe Lahl an die Gesundheitsämter übersandt, in der er die eindeutige Haltung des Sozialministeriums mitteilt. Diese ist folgende:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wird weiterhin als ein wichtiger und kurzfristig umsetzbarer Schritt erachtet, um in besonders vulnerablen Bereichen zu einem höheren Schutzniveau zu kommen. Die bundesgesetzliche Regelung des § 20a IfSG wird daher weiterhin in Baden-Württemberg umgesetzt.